

ROSENBERG NEWS

Die Zeitung für Eltern an der Gesamtschule Am Rosenberg

Schuljahr 2020/21

Nr. 1/30.08.2020



Liebe Eltern!

Die ersten beiden Wochen des neuen Schuljahres sind bereits vergangen. Durch COVID-19 ist nichts mehr, wie es vorher war, und wir haben uns in den vergangenen Monaten sehr viele Gedanken für das neue Schuljahr gemacht.

Nun sind wir mit einigen Neuerungen in das Schuljahr gestartet und befinden uns in einer Erprobungsphase. Einiges muss sicherlich noch optimiert und verändert werden. So findet bereits am Dienstag, dem 01.09. eine Dienstversammlung der Lehrkräfte statt, um über die Erfahrungen der ersten beiden Schulwochen zu sprechen. Wir sind uns aber sicher, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Nachfolgend möchte ich Ihnen nun einige weiterführende Informationen für dieses Schuljahr geben.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

Zum Schutz der gesamten Schulgemeinde ist es mir an dieser Stelle noch einmal ausgesprochen wichtig, auf die Beachtung der Informationen zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen hinzuweisen, die ich für Sie als Anlage noch einmal beigefügt habe.

Bitte konsultieren Sie im Zweifelsfall auf jeden Fall einen Arzt und lassen Sie Ihr Kind zuhause.

Ansonsten beachten Sie bitte die nachfolgenden geltenden Regelungen zu

Krankmeldungen und Beurlaubungen

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern **am ersten Fehltag** der Schule den Grund mitzuteilen.

Beachten Sie bitte, dass Krankmeldungen grundsätzlich über die Schulhomepage durchzuführen sind.

Sie finden das entsprechende Formular im Menü unter [Schnellzugriff → Krankmeldung \(Schüler\)](#)

Bitte rufen Sie nur im Ausnahmefall im Sekretariat an.

Ein Antrag auf Beurlaubung muss spätestens drei Tage vor der Beurlaubung schriftlich beim Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin schriftlich erfolgen. Er oder sie kann auf schriftlichen Antrag eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen genehmigen.

Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit den Ferien ist der Antrag spätestens **sechs Wochen** vor Beginn der Beurlaubung schriftlich bei der Schulleitung zu stellen.

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im Schulgelände/Verhalten auf dem Schulweg

Mit der Veröffentlichung des Hygieneplans 5.0 sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, mit dem Betreten des Schulgeländes eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Nur am Arbeitsplatz im Unterrichtsraum darf die Bedeckung abgenommen werden.

Gegen Verstöße werden wir mit Maßnahmen bis hin zum Ausschluss vom Schulbesuch konsequent vorgehen.

In letzter Zeit häufen sich auch Fälle, dass Schülerinnen und Schüler ins Sekretariat kommen, weil sie ihre Mund-Nasenbedeckung vergessen haben. Diese Schülerinnen und Schüler schicken wir wieder nachhause, um ihre Bedeckung zu holen.

Des weiteren erhalten wir mehrfach die Rückmeldung aus der Nachbarschaft, dass sich unsere Schülerinnen teilweise auf dem Schulweg nicht an die Abstandsregelungen halten. Dies gilt zum einen auf dem Fußweg, aber auch an Bushaltestellen.

Bitte sprechen Sie eindringlich mit Ihren Kindern über die Wichtigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

Einnahme von Mahlzeiten

Die Einnahme von Mahlzeiten soll, abgesehen von der Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens im Speisesaal, **grundsätzlich während der individuellen Pausen im Unterrichtsraum erfolgen.**

Schülerinnen und Schüler, die sich in den Pausen am Schulkiosk Getränke oder Essen kaufen, sollen im Schulgelände **nicht „ins Brot beißen“ oder trinken, sondern erst, wenn sie den Unterrichtsraum wieder erreicht haben.**

Ein für alle passendes Konzept ist noch in Arbeit. So arbeiten wir insbesondere mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Freizeithauses z.B. daran, für Schülerinnen und Schüler, die ihr Mittagessen selbst mitgebracht haben, Möglichkeiten zu schaffen, dieses an einem geeigneten Ort zu sich zu nehmen.

Elternabende

Elternabende können aufgrund der geltenden Regelungen nicht wie in gewohnter Form stattfinden. Um den Mindestabstand einhalten zu können, müssen die Elternabende in der Aula stattfinden bzw. sollten möglichst per Videokonferenz durchgeführt werden. Nur bei besonders kleinen Klassen können wir auch andere Räume im Schulgebäude nutzen.

Folgende (Präsenz-)Elternabende sind bereits terminiert:

- Donnerstag, 03.09.:
 - 19:30 Uhr: Kl. 5H1 (Schülerbibliothek),
 - 19:30 Uhr: Kl. 7G1 (Aula)
 - 20:00 Uhr: Kl. 7H2 (Freizeithaus)
- Donnerstag, 10.09., 19:30 Uhr:
 - Kl. 5G1 (Freizeithaus)
 - Kl. 5R1 & 5R2 (Aula)
- Donnerstag, 17.09., 19:30 Uhr:
 - Kl. 7G2 (Aula)

Verlassen des Schulgeländes

Unsere Schule ist eine Ganztagschule mit Pflichtunterricht am Nachmittag. **Beachten Sie bitte, dass Ihre Kinder in der davorliegenden Mittagspause das Schulgelände nicht verlassen dürfen.**

Verlassen Schülerinnen oder Schüler unerlaubt das Grundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Eine Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden ist dann ausgeschlossen.

Einwahl in das Kursangebot

Schülerinnen und Schüler des Realschulzweiges ab Jahrgangsstufe 7, die keine zweite Fremdsprache gewählt haben, sowie Hauptschülerinnen und Hauptschüler der Jahrgänge 7 und 9 müssen Kurse aus unserem erweiterten Kursangebot wählen.

Die Einwahl ist bereits in der ersten Schulwoche ausschließlich online über die Schulhomepage erfolgt.

Dies gilt auch für die Einwahl in die freiwilligen Unterrichtsangebote.

Sollte es noch Fragen zur Kurseinwahl oder sollte es dabei Probleme gegeben haben, können Sie oder Ihre Kinder sich bei Herrn Erhan Kop melden.

Flächendeckende Einführung von „Lernplänen“

Schon vor den Sommerferien haben wir uns intensiv Gedanken darüber gemacht, wie Schülerinnen und Schüler erfolgreich lernen können, wenn sie z.B. nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können oder wenn Vertretungsunterricht erteilt werden muss.

Aus diesem Grund möchten wir flächendeckend die Arbeit mit so genannten Lernplänen einführen.

Eine andere Bezeichnung für „Lernplan“ ist „Wochenplan“. Die Wochenplanarbeit ist den Schülerinnen und Schülern bereits aus der Grundschule bekannt.

Die Lernpläne für einen bestimmten Zeitraum (eine oder manchmal auch mehrere Wochen) werden den Schülerinnen und Schülern zum einen im Unterricht verteilt. Zum anderen stehen sie aber auch nach dem Login auf der Schulhomepage zum Download bereit.

Die Zugangsdaten für den internen Bereich der Schulhomepage erhalten die Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer.

Auf diese Weise wollen wir sicherstellen, dass zu jeder Zeit Lernmöglichkeiten für unserer Schüler bereitstehen; auch dann, falls zeitweise eine Präsenzbeschulung wieder einmal nicht möglich sein sollte.

Lernberatung

Gerade nach der Zeit des „Lockdowns“ im vergangenen Schuljahr ist es uns ein besonderes Anliegen, unsere Schülerinnen und Schüler individuell in ihrer Lernentwicklung zu begleiten und zu beraten.

Aus diesem Grund haben alle Klassen (bis auf wenige Ausnahmen) zwei gleichberechtigte Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer.

Für die Schülerinnen und Schüler nehmen sie die Funktion von „Lernbegleiterinnen“ und „Lernbegleitern wahr“.

Die Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter führen in regelmäßigen Abständen individuelle Lernberatungen mit allen Schülerinnen und Schülern durch und dokumentieren diese.

Auf diese Weise wollen wir sicherstellen, dass jede Schülerinnen und jeder Schüler auf bestmögliche Weise gefördert und auch gefordert wird.

Schulplaner und Logbuch/Kopierkosten

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn des Schuljahres einen Schulplaner, der verbindlich genutzt werden soll.

Der Schulplaner wird allen Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt!

Im Schulplaner finden Sie einige Seiten mit wichtigen Elterninformationen, den Schulablauf betreffend.

Der Schulplaner dient für die Schülerinnen und Schüler außerdem als Logbuch, in dem Aufgaben, eigene Leistungen, Notizen und Ergebnisse der Lernberatungen festgehalten werden sollen.

Bitte beachten Sie, dass sich bereits im vergangenen Schuljahr ein Fehler im Schulplaner eingeschlichen hat, der leider noch nicht beseitigt wurde:

Auf Seite 7 steht unter „Schulbücher“ geschrieben, dass es verboten ist, „die Schulbücher im Klassenraum unbeaufsichtigt liegen zu lassen“.

Diese Regelung wird folgendermaßen geändert:

Die Schulbücher sollten an einem möglichst sicheren Ort aufbewahrt werden. Wenn kein ausreichender Platz in einem Fach im Regal oder Schrank im Klassenraum vorhanden ist, können die Schulbücher unter dem Tisch aufbewahrt werden.

Dabei ist es außerordentlich wichtig, dass die Schulbücher eingebunden sowie Name und Klasse eingetragen werden.

Um in diesem Schuljahr die Kopierkosten im Schuljahr decken zu können, benötigen wir Ihre Unterstützung in Höhe von 5 Euro pro Kind. Dies gilt auch für Geschwisterkinder.

Wir möchten Sie daher freundlich bitten, den Betrag von 5 Euro bis zum 30.09.2020 auf das Konto der Schule bei der Taunus Sparkasse Bad Homburg mit der IBAN DE89 5125 0000 0002 2170 23 und der BIC HELADEF1TSK. Geben Sie beim Verwendungszweck bitte Name und Klasse Ihres Kindes an.

Rauchen in der Schule

Es ist Schülerinnen und Schülern nach dem Hessischen Schulgesetz auf dem Schulgelände und im Schulgebäude grundsätzlich untersagt.

Schulhomepage/Vertretungsplan

Unsere Schule hat seit vielen Jahren eine Homepage unter <http://www.gsamrosenberg.de>.

Häufig kann ein Projekt unserer Schule oder der Klasse Ihres Kindes vor allem dann gut erklärt werden, wenn wir Fotografien oder gefilmte Szenen zeigen. Dies ist unter anderem denkbar in Verbindung mit Ausstellungen, Projekten, Sportanlässen,

Artikeln in der Presse zu speziellen Schulthemen und der Homepage unserer Schule im Internet.

Eine Veröffentlichung des Bildes Ihres Kindes erfolgt selbstverständlich nur mit Ihrem Einverständnis.

Auf der Schulhomepage finden Sie übrigens auch den täglichen Vertretungsplan. Aus Datenschutzgründen ist dieser Bereich kennwortgeschützt. Den Zugang erhalten Sie über den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin Ihres Kindes.

Mit einem Smartphone erhalten Sie mit den gleichen Zugangsdaten dann ebenfalls Zugriff auf den Plan, wenn Sie sich im entsprechenden „Store“ die App DSBmobile von Heinekingmedia herunterladen.

Handynutzung

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und nach Unterrichtsende außerhalb der Schulgebäude erlaubt!

Innerhalb der Schulgebäude muss das Mobiltelefon ausgeschaltet sein. **Dies gilt auch für den gesamten Bereich des Freizeithauses!**

Bei Regelverstoß werden die Geräte eingezogen und nur an die Eltern wieder ausgehändigt!

Neues aus der Schulverwaltung

Unser langjähriger Realschulzweigleiter Herr Matthias Röser ist zum Ende des vergangenen Schuljahres in den Ruhestand gegangen. Die Stelle des Realschulzweigleiters und eine weitere Stelle zur Koordination des Ganztagsbereichs in der Schulleitung sind im Moment nicht besetzt.

Aus diesem Grund unterstützen uns aus dem Kollegium bei der Koordination aller Belange des Realschulzweiges kommissarisch **Frau Viktoria Frey** und bei der Koordination der Wahl- und Wahlpflichtunterrichts **Herr Erhan Kop**.

Nach acht Jahren Auslandsschuldienst an einer deutschen Schule in Santiago de Chile, ist außerdem **Frau Sabine Trapp** an unsere Schule zurückgekehrt. Sie unterstützt die Schulleitung mit der Übernahme besonderer Aufgaben. So hat sie zum Beispiel bereits äußerst erfolgreich die Ferienakademie organisiert, die in den letzten beiden Ferienwochen stattgefunden hat.

Abschließend wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern im Namen der Schulgemeinde ein erfolgreiches und vor allem gesundes Schuljahr 2020/21 an der Gesamtschule Am Rosenberg!


Hendrik Schmitz
Schulleiter (Direktor)



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C

Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten

(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns

(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**



ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.



nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

negativ

Das Testergebnis ist ...

positiv



Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

ja

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**



ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederezulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederezulassung:

mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederezulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Hessen wider.

Bescheinigung zur Wiedenzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

[Empty dotted box for child's name]

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

[Empty dotted box for medical statement]

Name der Ärztin / des Arztes

vom

[Empty dotted box for date]

Datum

eine Wiedenzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

[Empty dotted box for date]

Datum

wieder möglich.

[Empty dotted box for date]

Datum

[Empty dotted box for signature]

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten